OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

h4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752686/4/MB/NiF

Datum:
Linz, 23. Februar 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des J S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 31. Mai 2022, GZ: BHVBSich-2019-411430/28-PH, betreffend Ausspruch eines Waffenverbotes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 31. Mai 2022, GZ: BHVBSich-2019-411430/28-PH, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Verbot von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) idgF verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf am 27. August 2021 gegen 23:05 Uhr in X im Zuge einer Streitigkeit eine Person mit den Worten „Leg die Spielzeugpistole wieder ins Auto, sonst hau ich dir die Kniescheibe ein!“ gefährlich bedroht habe. Da diese Person dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, habe der Bf seiner zuvor getätigten Nötigung nochmals verbalen Nachdruck mit den Worten „Wenn du nicht sofort die Spielzeugpistole ins Auto legst, dann hol ich die Glock und schieß dir eine Kugel in deinen Schädel!“ verliehen. Diese Drohungen sei vom Bf mit einem Baseballschläger in der Hand wesentlich untermauert worden.

Von der PI Ampflwang i. Hw. sei aufgrund der Bestimmungen nach § 13 des Waffengesetzes 1996 idgF, wegen Gefahr in Verzuge am 29. August 2021 zunächst ein vorläufiges Waffenverbot gegen den Bf ausgesprochen worden. Dieses Waffenverbot sei aufgrund des vorliegenden Sachverhalts nunmehr bestätigt worden.
Im Zuge des vorläufigen Waffenverbotes seien das waffenrechtliche Dokument, Waffen sowie Munition sichergestellt worden. Gegen den Bescheid vom 21. September 2021 habe der Bf binnen offener Frist das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht.
Darin sei im Wesentlichen ausgeführt worden, dass der Bescheid rechtswidrig sei, da am Bescheid kein tauglicher Bescheidadressat angeführt ist sei. Der Bescheid als individuell-konkrete Norm der Verwaltungsbehörde habe anzugeben, an wen er sich richte, wem gegenüber die behördliche Entscheidung oder Verfügung Wirkung erzeuge. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt gewesen, zumal als Bescheidadressat „RA Mag. A M betreffend S J, X" angeführt gewesen sei. Es sei nicht erkennbar, wer Bescheidadressat sein solle. Die Benennung der betroffenen Person sei notwendiges, auch deutlich und klar zum Ausdruck zu bringendes Inhaltserfordernis des individuellen Verwaltungsaktes und damit konstituierendes Bescheidmerkmal. Davon abgesehen gehe die Behörde von einem unrichtigen Sachverhalt aus und habe der Bf die ihm vorgeworfenen Aussagen nie getätigt. Der Bf habe lediglich sein Eigentum und auch das Leben und die Gesundheit seines Sohnes schützen wollen. Dass er, als er das Haus verlassen habe, einen Baseballschläger mitgenommen habe, sei nachvollziehbar. Immerhin habe er ja aufgrund des aggressiven Verhaltens des F damit rechnen müssen, dass dieser ihn bzw seinen Sohn angreifen werde. Er sei gegenüber F nicht tätig geworden. Er

habe im Rahmen des Streitgespräches Herrn F mehrfach, insgesamt ca 10 Minuten lang, aufgefordert, endlich zu verschwinden, was er nicht getan habe. Die Verhängung eines Waffenverbotes gegen seine Person sei nicht gesetzeskonform. Allenfalls ausgesprochene Kraftausdrücke würden weder die Annahme einer gefährlichen Drohung, noch viel weniger die Verhängung eines Waffenverbots rechtfertigen. Der Bf habe F nicht bedroht, er habe insbesondere die im Bescheid angeführten Drohungen nicht ausgesprochen. Es sei aufgrund des Vorfalls keinesfalls zu befürchten, dass er Waffen missbräuchlich verwenden würde, um das Leben, die Freiheit oder die Gesundheit von Menschen zu gefährden. Eine derartige Prognose könne die Person des Bf betreffend niemals erstellt werden. Wesentlich sei ja, dass F von vornherein aggressiv aufgetreten sei und er in Begleitung mehreren Personen zum Bf nach Hause gekommen sei und der Bf ihn mehrfach aufgefordert habe, zu verschwinden (dazu der er als Haus- und Grundeigentümer selbstverständlich berechtigt) und er ihn dann vom Platz verwiesen habe, da er ja deswegen gekommen sei, um den Sohn des Bf anzugreifen. Wäre F, so wie der Bf von ihm verlangt habe, nach dem Platzverweis weggefahren, hätte der Bf das Haus ja gar nicht verlassen. Die Aggressionsbereitschaft des F ergebe sich ja daraus, dass dieser eine Waffe mitgehabt habe und er diese auch durchgeladen habe. Der Bf sei in der konkreten Situation davon ausgegangen, dass es sich um eine echte Waffe handle. Der Bf habe berechtigterweise sein Eigentum geschützt und habe auch das Leben und die Gesundheit seines Sohnes schützen wollen, weshalb er F samt Begleiter weggeschickt habe. Der Bf habe ein ungetrübtes Vorleben. Er sei noch niemals gerichtlich oder verwaltungsbehördlich aggressiv in Erscheinung getreten. Am 27. August 2021 habe er lediglich das aggressive Verhalten des F beenden und F und seine Begleiter von seinem Haus weghaben wollen. Dass er dies gewollt habe, sei nachvollziehbar und rechtfertige keine Prognose dahingehend, dass ihm die rechtsmissbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen sei.

Aufgrund der in der Vorstellung des Bf geltend gemachten fälschlichen Bezeichnung des Empfängers als konstitutives Bescheidmerkmal sei dem Bf mit Datum 20. Jänner 2022 die korrigierte Version des Bescheides zugestellt worden, wogegen der Bf wiederum das Rechtsmittel der Vorstellung einbrachte und im Wesentlichen ausführte, dass der ursprünglich am 21. September 2021 erlassene Bescheid rechtswidrig gewesen sei, da am Bescheid kein tauglicher Bescheidadressat aufgeschienen sei. Dieser sei weder aus dem Spruch, noch aus der Adresszeile ersichtlich gewesen. Die belangte Behörde habe nunmehr den ursprünglich bereits mit Vorstellung vom 6. Oktober 2021 bekämpften Bescheid noch einmal inhaltsgleich mit dem ursprünglichen Bescheiddatum 21. September 2021 zugestellt, wobei bei diesem nunmehr mit der gegenständlichen Vorstellung bekämpften Bescheid der Bescheidadressat auf J S abgeändert worden sei. Die Abänderung des ursprünglichen Adressaten Mag. A M auf den nunmehrigen Adressaten J S komme einer Änderung des Adressaten gleich und sei diese

Abänderung rechtswidrig. Eine solche Änderung sei absolut unzulässig. Es handle sich beim Bescheid vom 21. September 2021 um einen „Nicht-Bescheid". Darüber hinaus sei es rechtswidrig dass in dem ursprünglichen Bescheid vom 21. September 2021 lediglich ein neuer Adressat eingefügt worden sei und der Bescheid nicht einmal mit einem neuen Datum versehen worden sei. Offensichtlich sei dieser Bescheid erst im Jänner ausgefertigt worden und sei eine rückwirkende Datierung sowieso rechtswidrig. Offensichtlich sei die Vorstellung im Zeitraum von 6. Oktober 2021 bis Mitte Jänner 2022 nicht behandelt worden, weshalb der Mandatsbescheid außer Kraft getreten sei. Korrekterweise hätte der Bescheid als Berichtigungsbescheid bezeichnet werden müssen, und es wäre daher die Erlassung eines Berichtigungsbescheides notwendig gewesen. Selbst ein Berichtigungsbescheid hätte den Mangel am ursprünglichen Bescheid nicht beheben können, zumal kein rechtswirksamer Bescheid vorgelegen sei. Der Bescheid sei rechtswidrig, da am Bescheid kein tauglicher Bescheidadressat angeführt worden sei. Der Bescheid als individuell-konkrete Norm der Verwaltungsbehörde habe anzugeben, an wen er sich richte, wem gegenüber die behördliche Entscheidung oder Verfügung Wirkung erzeuge. Diese Voraussetzung sei in gegenständlichem Fall nicht erfüllt worden. Als Bescheidadressat sei angeführt worden: „RA Mag. A M betreffend S J, X“. Es sei nicht erkennbar gewesen, wer Bescheidadressat sein solle. Die Benennung der betroffenen Person sei notwendiges, auch deutlich und klar zum Ausdruck zu bringendes Inhaltserfordernis des individuellen Verwaltungsaktes und damit konstituierendes Bescheidmerkmal.
Gegen den ursprünglichen Bescheid zu BHVBSich-2019-411430/13-PH vom 21. September 2021 habe der Einschreiter rechtzeitig das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben.
Gemäß § 57 Abs 3 AVG habe die Behörde binnen 2 Wochen nach Einlagen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft trete. Auf Verlangen sei der Partei das Außerkrafttreten des Bescheids schriftlich zu bestätigen. Die Behörde habe nach Einlagen der Vorstellung keinerlei Ermittlungsschritte – jedenfalls nicht binnen 14 Tagen – gesetzt, weshalb der Bescheid zu BHVBSich-2019-411430/13-PH von Gesetzes wegen außer Kraft getreten sei.
Der Bf stelle daher den Antrag, das Außerkrafttreten des Bescheides der belangten Behörde zu BHVBSich-2019-411430/13-PH, zu bestätigen. Zumal also zum einen von einem nicht berichtigungsfähigen Mangel aufgrund mangelnder Adressat-Nennung auszugehen sei, die Behörde keinen Berichtigungsbescheid ausgestellt habe, und darüber hinaus der Bescheid von Gesetztes wegen außer Kraft getreten sei, sei der Bescheid vom 21. September 2021 unbeachtlich. Der neuerliche Ausspruch eines Waffenverbotes im Wege eines Mandatsbescheides sei aufgrund der langen Zeitspanne, die seit der inkriminierten, angeblichen Äußerung vergangen sei, nicht mehr gerechtfertigt. Es fehle für die Ausstellung eines Waffenverbotes im Wege eines Mandatsbescheids der Voraussetzung von „Gefahr

im Verzug“. Selbst wenn wider Erwarten von einem rechtmäßig zustande gekommenen Bescheid auszugehen sei, sei dieser – aufgrund der bereits im Rahmen der ersten Vorstellung dargelegten Gründe – inhaltlich unrichtig.

In weiterer Folge führt die belangte Behörde aus, dass aufgrund der bereits vor Erlassung des Mandatsbescheids eingelangten Vertretungsvollmacht durch den RA Mag. A M, X die Identität des Bescheidadressaten zweifelsfrei feststehe. Weiters gehe diese auch eindeutig aus dem Verwaltungsakt hervor. Es sei zweifelsfrei erkennbar, wem gegenüber die Behörde den Bescheid erlassen wollte, somit führe eine fehlerhafte Bezeichnung des Bescheidadressaten nicht zur absoluten Nichtigkeit des Bescheides. Der Bescheid sei daher rechtsgültig. Weiters wäre bei einem nicht rechtsgültigen Bescheid keine Vorstellung nötig, zumal kein Bescheid existieren würde gegen welche ein Rechtsmittel einzubringen wäre. Nach § 12 Abs 1 WaffG habe die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimme Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
Es würden also konkrete Umstände genügen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigender gesetzes- oder zweckwidriger ("missbräuchlicher") Gebrauch gemacht werden könnte. Wesentlich sei, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist.
Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setze voraus, dass aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen (nämlich durch gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch) zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so habe die Behörde gemäß § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde.
Eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben liege vor, wenn der Täter ein Übel – im Allgemeinen von gewisser Schwere – für Leib oder Leben des Bedrohten ankündigt und diese Ankündigung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben befürchten lasse. Eine derartige weitreichende Bedrohung erfülle jedenfalls die im § 12 WaffG notwendigen Tatsachen. Eine gefährliche Drohung mit derart martialischen Worten stelle jedenfalls eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG dar. Eine sogenannte „Unmutsäußerung“ sei aufgrund der gewählten Wortwahl jedenfalls nicht anzunehmen, zumal die Drohung bereits vor der Aussprache mit einem Baseballschläger in der Hand untermauert worden sei, was definitiv als Bedrohung zu werten sei und keinesfalls für ein deeskalierendes Verhalten spreche.
Der Begriff der „missbräuchlichen Verwendung“ einer Waffe sei nicht restriktiv auszulegen. Liegt diese Voraussetzung vor, so habe die Behörde gemäß § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines

Waffenverbotes liege somit nicht im Ermessen der Behörde. Weiters sei der Bf mit Urteil des Landesgericht Ried im Innkreis vom 2. November 2021, AZ 20 Hv 27/12k wegen des Vergehens der Nötigung, nämlich, dass er am 27. August 2021 in Frankenburg a. H. seinen Kontrahenten durch zumindest die Äußerung, er würde seine Glock holen und seinem Opfer in den Kopf schießen, zu einer Handlung, nämlich dazu genötigt habe, die Softgun wegzulegen und die Örtlichkeit zu verlassen, nach § 105 Abs 1 StGB für schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 120 (einhundertzwanzig) Tagessätzen a EUR 34,00, sohin insgesamt 4.080,00, im Nichteinbringungsfall zu 60 Tagen Freiheitsstrafe verurteilt worden, wobei gemäß § 43a Abs 1 StGB ein Teil der Geldstrafe in der Höhe von 80 (achtzig) Tagessätzen a EUR 34,00, sohin insgesamt EUR 2.720,00 im Nichteinbringungsfall 40 Tage Ersatzfreiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen worden sei, sodass der unbedingte Teil der Geldstrafe 40 (vierzig) Tagessätze a EUR 34,00, sohin insgesamt EUR 1.360,00, im Nichteinbringungsfall 20 Tage Ersatzfreiheitsstrafe betragen habe.
Aufgrund der Berufung des Bf sei der Akt dem Oberlandesgericht Linz vorgelegt worden, welches mit Urteil vom 25. April 2022, 10 Bs 42/22f, nach der am 25. April 2022 durchgeführten Berufungsverhandlung seiner Berufung nicht Folge gegeben habe. Hingegen sei der Berufung der Staatsanwaltschaft teilweise Folge gegeben worden und das angefochtene Urteil (20 Hv 27/12 k) in seinem Strafausspruch dahin abgeändert worden, dass die Geldstrafe auf 180 Tagessätze und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 90 Tage erhöht worden sei. Gemäß § 43a Abs 1 StGB sei ein Teil der Geldstrafe im Umfang von 90 Tagessätzen unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen worden.
Das Oberlandesgericht Linz erkenne in seinem Urteil, dass der Bf bereits als er aus dem Haus getreten sei einen Baseballschläger geschultert oder in der Hand gehalten habe und damit auf seinen Kontrahenten zugegangen sei, was bereits ein erkennbares Drohgebärde zeige. Weiters sei festgestellt worden, dass sich das Erstgericht auch ausführlich mit den Ergebnissen des Beweisverfahrens auseinandergesetzt und nachvollziehbar begründet habe, weshalb der Schuldspruch bestand hätte und der Berufung des Bf keine Folge gegeben worden sei.
Die Verurteilung des LG Ried 2. November 2021, AZ 20 Hv 27/12k, welche mit Urteil des OLG Linz vom 25. April 2022, 10 Bs 42/22f, bestätigt worden sei, sei als Tatsache iSd § 12 Abs 1 WaffG zu werten, zumal die Verwaltungsbehörde im Fall einer verurteilenden Entscheidung durch ein Strafgericht verpflichtet seien, die so entschiedene Frage ihrem Bescheid zugrunde zu legen und eine eigene Beurteilung durch die Behörde damit nicht mehr zulässig sei (vgl VwGH vom 30. Jänner 2013, 2012/03/0072, mwN).

Die Bedrohung eines Menschen mit dem Erschießen stelle eine "konkrete Tatsache" im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG dar, die ein für die Beurteilung der Voraussetzungen relevantes Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln könne und wegen

des damit zu Tage getretenen Aggressionspotenzials ein Waffenverbot zu rechtfertigen vermöge.
Insgesamt sei das Waffenverbot zu bestätigen gewesen, da die Verurteilung als bestimmte Tatsache im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG gewertet werden müsse und die Nötigung zusätzlich waffenrechtlichen Bezug aufgewiesen habe, nämlich das Schießen in den Kopf, sowie mit dem Baseballschläger in der Hand wesentlich untermauert worden sei. Die genannten Tatsachen und das dadurch gezeigt Aggressionspotential seien unter Auslegung der angeführten Rechtsprechungen des Verwaltungsgerichtshofes geeignet eine negative Prognose iSd § 12 Abs 1 WaffG zu stützen und dadurch zur Aufrechterhaltung des Waffenverbots. Die negative Zukunftsprognose habe im gegenständlichen Fall erstellt werden können, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 24. Juni 2022 das Rechtsmittel der Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass ihm mit Mandatsbescheid vom 21. September 2021, GZ: BHVBSich-2019-411430/13-PH, der Besitz von Waffen und Munition verboten worden sei. Dieser Bescheid habe folgenden Bescheidadressaten enthalten: „RA Mag. A M betreffend S J, X.“ Der Bescheidadressat müsse der „Erledigung insgesamt eindeutig entnommen werden“ können. Folgt man der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei dieses Erfordernis erfüllt, wenn bei schriftlichen Ausfertigungen aus Spruch, Begründung und Zustellverfügung in Zusammenhang mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften eindeutig erkennbar sei, welchem individuell bestimmten Rechtsträger gegenüber, die Behörde einen Bescheid erlassen wollte. Dem betreffenden Bescheid sei jedoch lediglich zu entnehmen, dass er gegen RA Mag. A M gelten solle, welcher als Bescheidadressat angeführt sei und nicht, wie es richtigerweise der Fall sein sollte, gegen den Bf. Der Bescheid sei mangels richtigem Bescheidadressaten rechtswidrig. Dieser fehlende essentielle Bescheidsbestandteil sei auch nicht mit rückdatiertem Bescheid vom 25. Jänner 2022 (Zustelldatum) saniert worden.
Der Beschwerdeführer habe rechtzeitig gegen diesen rechtswidrigen Bescheid Vorstellung erhoben.
Die belangte Behörde habe jedoch auf Grund dieser Vorstellung nicht das ordentliche Verfahren eingeleitet, sondern den Akt bis zum 25. Jänner 2022 unbearbeitet liegen gelassen. Es wurde binnen 14 Tagen ab Einlangen der Vorstellung keine Ermittlungstätigkeit – welcher Art auch immer – entfaltet, weshalb der Bescheid ipso iure außer Kraft getreten sei. Ein Ermittlungsverfahren § 57 Abs 3 AVG sei dann eingeleitet worden, wenn sich aus dem aktenkundigen Verhalten der Behörde zweifelsfrei ergibt, dass sie sich insofern mit dieser Angelegenheit befasse. Dies sei im gegenständlichen Verfahren nicht der Fall gewesen. Die vom Bf verlangte schriftliche Bestätigung sei rechtswidriger Weise ebenfalls nicht ausgestellt worden.

Im konkreten Fall sei daher der ursprüngliche Bescheid vom 21. September 2021 – selbst wenn dieser wider Erwarten rechtsgültig zustande gekommen sei - außer Kraft getreten.
Obwohl der Bescheid bereits außer Kraft getreten sei, habe die belangte Behörde am 25. Jänner 2022 einen rückdatierten (wiederum Datum vom 21. September 2021) inhaltsgleichen Bescheid erlassen, der nunmehr an den Bescheidadressaten „J S“ gerichtet gewesen sei. Die Erlassung dieses Bescheides sei jedenfalls rechtswidrig gewesen und sei dieser Bescheid auch nicht als Berichtigungsbescheid bezeichnet worden, was ohnehin nicht mehr möglich gewesen wäre, da das Verfahren ja auf Grund der Bestimmung des § 57 Abs 3 AVG am 25. Jänner 2022 ohnehin nicht mehr erlassen hätte werden dürfen (der Bescheid vom 21. September 2021 sei unsanierbar rechtswidrig geworden und sei das ordentliche Verfahren aufgrund der fristgerecht eingebrachten Vorstellung nicht ordnungsgemäß eingeleitet worden).
Die Anwendung des § 62 Abs 4 AVG setze einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben sei. Im korrigierten Bescheid sei der Bescheidadressat ausgetauscht worden. Entstehen Fehler betreffend den Bescheidadressaten, würden sich diese nicht innerhalb des Fehlerkalküls befinden, was zur Folge habe, dass der betroffene Bescheid als Nicht-Bescheid absolut nichtig sei.
Auch gegen diesen neuerlich rechtswidrigen Bescheid (Bescheiddatum 21. September 2021, Zustellung 25. Jänner 2022, keine Bezugnahme auf eine Bescheidberichtigung) sei rechtzeitig Vorstellung erhoben worden. Eine rückwirkende Korrektur des „Ur-Bescheids“ vom 21. September 2021 sei nicht möglich gewesen, weil mangels Einleitung des ordentlichen Verfahrens dieser Bescheid mittlerweile sowieso außer Kraft getreten sei.
Da der Mandatsbescheid vom 21. September 2021 eo ipso rechtswirksam geworden sei, sei auch die Sicherstellung der Waffen samt Munition weggefallen. Der Bf sei daher hinsichtlich dieser sichergestellten Gegenstände wiederum verfügungsberechtigt. Der Bf habe sämtliche Waffen mit zwei Kaufverträgen vom 5. Oktober 2021 und einem Kaufvertrag vom 25. Februar 2022 verkauft. Die Übergabe der Waffen sei jeweils mit Besitzanweisung erfolgt. Die sichergestellten Waffen seien daher an die neuen Eigentümer auszuhändigen.
Der bekämpfte Bescheid ist jedoch auch inhaltlich rechtswidrig. Es sei richtig, dass der Bf vom Landesgericht Ried im Innkreis mit Urteil vom 2. November 2021 (20 Hv 27/12k) wegen des Vergehens der Nötigung verurteilt worden sei. Der Schuldspruch werde wie folgt wiedergegeben:
J S ist „schuldig“, er hat am 27.08.2021 den F F durch zumindest die Äußerung, er würde seine Glock holen und F F in den Kopf schießen, zu einer Handlung, nämlich dazu genötigt, die Softgun wegzugeben und die Örtlichkeit zu verlassen.“
Dieses Urteil sei rechtskräftig. Der guten Ordnung halber werde jedoch darauf

hingewiesen, dass die belangte Behörde den durch das Gericht festgestellten Sachverhalt unrichtig wiedergegeben (falsch abgeschrieben) habe.
Frei erfunden sei der Sachverhalt im Bescheid auf der Seite 13, drittletzter Absatz. Das OLG Linz habe in seinem Urteil nicht erkannt, dass der Bf, als er aus dem Haus getreten sei, einen Baseballschläger geschultert oder in der Hand gehalten habe, und damit auf den Kontrahenten zugegangen sei. Das OLG habe überhaupt nichts festgestellt.
Im Urteil des LG Ried auf der Seite 5 sei im 2. Absatz festgestellt worden, dass der Bf kurz darauf wie angekündigt mit einem Baseballschläger in der Hand aus der Haustür heraus gekommen sei. Weiters sei festgestellt worden, dass der Bf mit dem Baseballschläger nicht aufgezielt habe, als er auf F F zuging. Festgestellt worden sei weiters, dass der Bf F nochmals aufgefordert habe, zu fahren. Festgestellt worden sei auch das F F plötzlich eine Softgun zur Hand genommen habe, er mit dieser repetiert habe und er weiters zum Bf gesagt habe, ob er das Spiel wirklich spielen wolle und dass er etwas Besseres haben würde.
Mit diesen, von einer Strafrichterin im Rahmen eines langwierigen Beweisverfahrens festgestellten Sachverhalt habe sich die belangte Behörde überhaupt nicht auseinandergesetzt. Vielmehr sei offensichtlich einseitig zu Lasten des Bf ohne jegliche Grundlage festgestellt worden, dass der Bf eine erkennbare Drohgebärde gezeigt habe.
Unabhängig von der strafrechtlichen Verurteilung sei jedoch bei der Beurteilung im Sinne des WaffG darauf hinzuweisen, dass der Bf F bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem er sich noch in seinem Haus befand, mitgeteilt habe, dass wenn sie sich (damit sind F und die Begleiter gemeint) nicht gleich schleichen, er nach draußen kommen würde und er dabei seinen Baseballschläger mitnehmen würde. Dies tat der Bf, weil er sich für den Fall eines Angriffes auch verteidigen wollen habe. Er habe jedoch den Baseballschläger niemals verwendet, er habe mit diesem auch keine Drohgebärden gemacht. Der Bf sei Liegenschaftseigentümer. Die ungebetenen Gäste seien gekommen, um mit seinem Sohn eine Auseinandersetzung zu suchen. Es sei daher verständlich, dass der Bf irgendwann einmal genug von den ungebetenen Gästen gehabt habe und er diese schlichtweg vertreiben haben wollen. Aus diesem Grund habe er sich dazu hinreißen lassen, die strafrechtlich festgestellte Aussage, er würde seine Glock holen, zu tätigen.
Dass der Bf jedoch eine Waffe niemals verwenden würde, ergebe sich schon daraus, dass er, obwohl er einen Baseballschläger zu Selbstverteidigung in der Hand gehabt habe, diesen nicht verwendet habe und er mit diesem nicht einmal Drohgebärden getätigt habe. Das Strafgericht habe festgestellt, dass der Bf mit dem Baseballschläger nicht aufgezielt habe. Eine verbale Entgleisung, selbst wenn diese den Tatbestand der gefährlichen Drohung erfülle – erfülle eben nicht jedenfalls den im § 12 WaffG normierten Tatbestand, dass bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bf durch Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Es sei im konkreten Fall insbesondere auf das Urteil des OLG Linz, Seite 4 hinzuweisen, wonach der Bf unbescholten gewesen sei und eine Tatprovokation des Geschädigten vorgelegen habe.
Aufgrund dieses Sachverhalts könne bei lebensnaher Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der untadeligen Lebensweise des Bf vor und nach dem Vorfall nicht die Prognose getroffen werden, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
Die belangte Behörde gehe zu Unrecht davon aus, dass eine gerichtliche Verurteilung wegen einer gefährlichen Drohung jedenfalls den Tatbestand des § 12 Abs 1 WaffG erfülle. Dies sei nicht der Fall. Im konkreten Fall handle es sich um eine Ausnahmesituation, der Bf habe lediglich verbale Äußerungen getätigt, die – selbst, wenn sie strafrechtlich relevant sind – zumindest menschlich nachvollziehbar seien.
Er sei längere Zeit hindurch provoziert worden und habe das „Opfer“ die mehrfachen Aufforderungen, endlich das Grundstück des Bf zu verlassen (worauf der Bf ein Recht gehabt habe) bzw die– als solche nicht erkennbare – Softgun wegzulegen (auch dazu sei der Bf berechtigt gewesen), missachtet.
Nur deshalb sei dem Bf nach längerer Zeit der Kragen geplatzt und habe er sich zu den bereits angeführten Äußerungen hinreißen lassen. Keinesfalls rechtfertigte diese im Rahmen einer Ausnahmesituation getätigte Äußerung die Verhängung eines Waffenverbotes. Der Bf sei ja unbescholten, und habe eine erhebliche Tatprovokation vorgelegen. Es werde auf eine Entscheidung des LVwG Niederösterreich (LVwG AV-890/001-2019) verwiesen. Der in diesem Verfahren angeführte Bf habe in Abständen von mehreren Wochen bzw Monaten mit Aussagen wie „Ich erschieß Dich“, „Ich stech Dich ab“, „das Gewehr hab ich eh schon geladen“ Drohungen ausgestoßen. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich habe in der Begründung der Aufhebung des Waffenverbotsbescheids ausgeführt, dass der Bf zwar bei den Vorfällen mit Aussagen gedroht habe, er jedoch niemals einen Versuch unternommen habe, diese zu verwirklichen.
Die Entscheidung zeige, dass ein Ausspruch von Drohungen nicht zwingend zur Verhängung eines Waffenverbots führen müsse. Auch der Bf habe keinen Versuch unternommen, die Drohung zu verwirklichen, er habe den zum Selbstschutz mitgenommenen Baseballschläger nicht verwendet, nicht einmal für Drohgebärden. Der Bf sei zu Hause von mehreren streitsuchenden Personen aufgesucht worden. Er habe diese mehrmals aufgefordert, sein Grundstück zu verlassen. Er habe den zur Selbstverteidigung mitgenommenen Baseballschläger nicht verwendet, er habe diesen nicht einmal zum Ausdruck einer Drohgebärde herangezogen. Dies zeige, dass er keinesfalls zur Gewaltausübung bereit sei.
Die belangte Behörde habe daher zu Unrecht ausgesprochen, dass bestimmte Tatsachen vorliegen würden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bf durch

missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden könnte.
Eine strafrechtliche Verurteilung sei für die Begründung eines Waffenverbotes gemäß § 12 WaffG für sich allein weder ausreichend noch erforderlich. Entscheidend sei vielmehr, ob aus einem konkreten Sachverhalt die Annahme abgeleitet werden könne, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen die in der genannten Gesetzesbestimmung angeführten Rechtsgüter gefährden könnte. Die Waffenbehörde müsse stets bei Anwendung eines Waffenverbotes iSd § 12 Abs 1 WaffG eines Prognoseentscheidung anstellen und aus bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung von Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremden Eigentum verbunden sein könnte zu schließen. Stellt man nun beim Bf die für ein Waffenverbot notwendige Prognoseentscheidung an, würden keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen würde, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
Mangels des Vorliegens anderer Gewalttendenzen beim Bf und aufgrund seines sonstigen Wohlverhaltens sei diesem deshalb aber keine missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen oder eine solche bei ihm zu befürchten. Im Ergebnis sei der Bf nicht unzuverlässig im Sinne des WaffG und sei daher das Waffenverbot aufzuheben. Der dem Verfahren zugrunde liegende Vorfall liege bereits 10 Monate zurück. Eine negative Prognose, die die Verhängung eines Waffenverbots rechtfertigen würde, könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen, den Akt des LG Ried im Innkreis zu 20 Hv 27/21k sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1.1. Der Bf wurde am X geboren, ist österreichischer Staatsangehöriger und in X, wohnhaft. Er besitzt zwei Waffen der Kategorie B und drei Waffen der Kategorie C.

II.1.2. Der 17-jährige F F (kurz: F F) ist seit etwa Anfang Juni 2021 mit der 16-jährigen M J liiert. Zuvor war M J mit dem Sohn des Bf, dem 17-jährigen J R, der

mit dem Bf an der Adresse in X, lebt, in einer Beziehung. Nach der Trennung kam es zwischen M J bzw F F und dem Sohn des Bf immer wieder zu Auseinandersetzungen, da der Sohn des Bf beleidigende Nachrichten über die sozialen Medien übermittelte und M J stetig kontaktierte. Zumal die Aufforderungen seitens M J bzw F F, der Sohn des Bf möge derartige Verhaltensweisen unterlassen, erfolglos blieben, entschieden sich M J und F F – gemeinsam mit ihren Bekannten A A und S B – am 27. August 2021 aufgrund neuerlicher Beleidigungen über Snapchat dazu, den Sohn des Bf persönlich zu konfrontieren, weshalb sie gegen 22:15 Uhr mit zwei Fahrzeugen an die Adresse in X, fuhren.

II.1.3. Der Bf hatte am Abend des 27. August 2021 Besuch von seinem Freund und Nachbar E E und trank mit ihm ein Bier in der Jägerstube des Hauses, die sich auf der Seite der Einfahrt befindet. Der Sohn des Bf befand sich ebenfalls in der Jägerstube. Als der Bf bemerkte, dass zwei Fahrzeuge auf sein Haus zufuhren und in der Einfahrt stehen blieben, öffnete er das Fenster und erkundigte sich bei F F, der sein Fahrzeug zwischenzeitlich verlassen hatte, was er wolle. F F antwortete darauf, dass er mit dem Sohn des Bf sprechen wolle. Der Bf forderte F F wiederholt auf, sein Grundstück zu verlassen. F F weigerte sich jedoch und bestand darauf, mit dem Sohn des Bf sprechen zu wollen. Der Bf sagte schließlich, dass sie sich sofort „schleichen“ sollten, da er ansonsten nach draußen kommen und seinen Baseballschläger mitnehmen würde. Da F F das Grundstück des Bf nicht verließ, nahm der Bf – wie angekündigt – seinen Baseballschläger und ging damit vor die Haustüre. Der Sohn des Bf ging hinter dem Bf ebenfalls nach draußen. Herr E E verblieb in der Jägerstube und beobachtete das Geschehen durch das geöffnete Fenster.

II.1.4. Der Bf hielt den Baseballschläger in der rechten Hand – zielte damit aber nicht auf – und forderte F F erneut auf, zu gehen. F F nahm plötzlich eine mitgebrachte Softgun zur Hand, repetierte einmal durch und fragte den Bf, „ob er das Spiel wirklich spielen will“ und dass er etwas „Besseres“ haben würde. F F gab mit der Softgun keinen Schuss ab und hielt die Softgun mit der Mündung nach oben und nicht in Richtung des Bf bzw des Sohnes des Bf.

II.1.5. Der Bf erkannte sogleich, dass es sich bei der Softgun um keine echte Faustfeuerwaffe handelte und forderte F F wiederholt auf, er solle die „Spielzeugpistole“ bzw „Gaspistole“ weglegen. Da F F die Waffe nicht weglegte, teilte der Bf mit, dass er eine echte Waffe habe und er verschwinden solle, da er ansonsten seine Glock holen würde und F F in den Kopf schießen würde.

II.1.6. Nach weiteren Diskussionen, an denen sich schließlich auch A A und S B beteiligten, verließen F F und seine Freunde das Grundstück des Bf.

II.1.7. Der Bf erstattete um 23:42 Uhr telefonisch Anzeige wegen gefährlicher Drohung. In weiterer Folge erstattete auch F F Anzeige gegen den Bf.

II.1.8. Mit Urteil vom 19. Jänner 2022, 20 Hv 27/21k/21, wurde der Bf wegen des Vergehens der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen á EUR 34,00, sohin insgesamt EUR 4.080,00, im Nichteinbringungsfall zu 60 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt, wobei ein Teil der Geldstrafe iHv 80 Tagessätzen á 34,00, sohin insgesamt EUR 2.720,00, im Nichteinbringungsfall 40 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, sodass der unbedingte Teil der Geldstrafe 40 Tagessätze á 34,00, sohin insgesamt EUR 1.360,00, im Nichteinbringungsfall 20 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, betragen hat. Im Schuldspruch wird angeführt, dass der Bf schuldig ist, F F durch zumindest die Äußerung, er würde sein Glock holen und ihm in den Kopf schießen, zu einer Handlung, nämlich die Softgun wegzugeben und die Örtlichkeit zu verlassen, genötigt zu haben.
Der dagegen erhobenen Berufung des Bf wurde vom Oberlandesgericht Linz mit Urteil vom 25. April 2022, 10 Bs 42/22f, nicht stattgegeben. Der Berufung der Staatsanwaltschaft wurde teilweise Folge gegeben und das angefochtene Urteil in seinem Strafausspruch dahin abgeändert, dass die Geldstrafe auf 180 Tagessätze und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 90 Tage erhöht wird. Ein Teil der Geldstrafe im Umfang von 90 Tagessätzen wurde unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Akt des LG Ried im Innkreis zu 20 Hv 27/21k.

III. Die maßgebliche Bestimmung des Waffengesetzes – WaffG, BGBl I Nr 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 211/2021, lautet wie folgt:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Entscheidung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, ist keine Ermessensentscheidung (arg. „...hat...“, s auch VwGH vom 12. September 2002, 2000/20/0425). Um zu einer derartigen Entscheidung zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen, wobei die Verhängung eines Waffenverbots voraussetzt, dass aus dem bisherigen Verhalten des Betroffenen die Prognose zulässig sein muss, er könnte in Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch eines oder mehrere der in § 12 Abs 1 WaffG taxativ aufgezählten geschützten Rechtsgüter gefährden. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt somit voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist (vgl VwGH 27. Februar 2013, 2012/03/0123).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage, die nicht von einem Sachverständigen zu beantworten ist (vgl VwGH 6. November 1997, 96/20/0543). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl VwGH vom 18. März 2011, 2008/03/0011).

Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck nicht restriktiv auszulegen; wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Unter missbräuchliche Verwendung ist ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch von Waffen zu verstehen, der auch auf der Außerachtlassung der im Umgang mit Waffen gebotenen Sorgfalt beruhen kann (VwGH 24. Mai 2016, Ra 2016/03/0054, uHa VwGH 28. Februar 2006, 2005/03/0055).

Überdies wird bei einem Waffenverbot nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180). Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist es auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung

entfaltet (vgl etwa VwGH vom 30. Jänner 2014, 2013/03/0154, und VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

IV.2.1. Im vorliegenden Fall ist demnach im Rahmen der vorzunehmenden Prognose abzuwägen, ob im Fall des Bf bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

IV.2.2. Zunächst steht völlig unstrittig fest, dass der Bf am Abend des 27. August 2021 in eine verbale Auseinandersetzung mit einem 17-jährigen Bekannten seines Sohnes, F F, verwickelt wurde, da sich dieser trotz mehrfacher Aufforderung weigerte, das Grundstück des Bf zu verlassen. Fest steht überdies, dass der Bf im Zuge dieses Streitgespräches einen Baseballschläger zu Hilfe nahm, um seinen Forderungen zusätzlichen Ausdruck zu verleihen. Zuletzt hat sich nach dem durchgeführten Beweisverfahren zweifelfrei ergeben, dass der Bf im Rahmen dieser Diskussion äußerte, dass er seine Glock holen würde und F F in den Kopf schießen würde, wenn dieser nicht augenblicklich verschwinden würde.

IV.2.3. Diesbezüglich ist zunächst anzumerken, dass aus Sicht des erkennenden Gerichts bereits der Umstand, dass der Bf im Zuge eines Konflikts bzw zur Lösung eines Konflikts einen Baseballschläger als Mittel zur Einschüchterung heranzieht, für sich alleine berechtigte Zweifel dahingehend entstehen lässt, ob der Bf in der Lage ist, mit Waffen sorgsam umzugehen bzw bestimmungsgemäß einzusetzen.

Dem Bf wäre es – bei tatsächlicher Sorge um sein körperliches Wohlergehen bzw das körperliche Wohlergehen seines Sohnes bzw im Fall, dass es dem Bf tatsächlich nicht möglich war, die Auseinandersetzung mit den Bekannten seines Sohnes verbal zu lösen – jederzeit möglich gewesen, die Einsatzkräfte zu verständigen und damit eine Eskalation der Situation zu verhindern. Der Bf hat sich am Abend des 27. August 2021 jedoch vielmehr dazu entschieden, zur Lösung eines Konflikts bzw zur Machtdemonstration eine Waffe einzusetzen. Dies, obwohl es sich bei seinen Kontrahenten lediglich um einen Minderjährigen handelte, sein minderjähriger Sohn anwesend war und obwohl er im Zeitpunkt der Heranziehung des Baseballschlägers nicht davon ausgehen musste, dass die Bekannten seines Sohnes tatsächlich körperliche Gewalt ausüben wollen. Daraus ergibt sich, dass der Bf in Konfliktsituationen dazu neigt, nicht auf rechtstaatliche Mittel zurückzugreifen, sondern vorerst versucht, die Situation eigenmächtig – mitunter durch die Ankündigung des Einsatzes von Waffen oder das Vorzeigen von Waffen – zu bereinigen bzw seine Kontrahenten dadurch entsprechend unter Druck zu setzen. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass der Bf auch in Zukunft zu derartigen Mitteln greift bzw bei Nichteintritt des gewünschten Erfolgs auch tatsächlich mit Waffen seinem Ansinnen Nachdruck verleihen könnte.

IV.2.4. Hinsichtlich der vom Bf getroffenen Aussage, er würde seine Glock holen und F F in den Kopf schießen, ist festzuhalten, dass von einem emotional gefestigten Durchschnittsmenschen und insbesondere von einer Person, die sich selbst als in der Lage erachtet, eine Waffe ordnungsgemäß zu verwenden, zweifelsfrei erwartet werden kann, dass er sich nicht zu Aussagen hinreißen lässt, die als gefährliche Drohung gegen das Leben einer anderen Person qualifiziert werden können. Irrelevant ist in diesem Zusammenhang daher, ob F F am Abend des 27. August 2021 selbst provokante Handlungen setzte oder er den Bf durch seine Wortwahl mitunter bewusst herausforderte. Da im Falle des Bf offensichtlich bereits eine verbale Provokation ausreicht, um ihn so aus der Fassung zu bringen, dass er derart unentschuldbare Äußerungen tätigt, kann davon ausgegangen werden, dass der Bf in für ihn als Ausnahmesituation empfundenen Konstellationen Waffen missbräuchlich verwendet, sei dies durch die bloße Ankündigung des Gebrauches von Waffen oder deren tatsächlichem Einsatz.

IV.3. Der Bf hat durch sein Verhalten am 27. August 2021 gezeigt, dass er im Falle einer Kombination verschiedener Umstände (Streit, Provokation, etc) nicht in der Lage ist, seine Emotionen entsprechend zu kontrollieren und Konfliktsituationen auf diplomatischem Weg zu lösen. Zumal sich der Bf der Problematik seines Verhaltens auch nicht bewusst zu sein scheint und aus seiner Sicht „verständlich sei, dass er irgendwann einmal genug von den ungebetenen Gästen hatte und er diese schlichtweg vertreiben wollte“, ist jedenfalls zu befürchten, dass der Bf zukünftig durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
Unter Berücksichtigung der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs 1 WaffG daher im vorliegenden Fall erfüllt und es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob konkret den Bf betreffend eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter